



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

Regierungspräsidium Darmstadt

Regierungspräsidium Gießen

Regierungspräsidium Kassel

Geschäftszeichen VI3 - 66k-08-17-22

Dst.-Nr. 0458

Bearbeiter/in Herr Dr. Schüler

Telefon 0611 815-2398

Telefax 0611 32 717 2398

E-Mail hendrik.schueler@wirtschaft.hessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum 10.11.2020

nachrichtlich:

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klima-
schutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Referat II 4

Mainzer Straße 80

65189 Wiesbaden

**Planunabhängige Anordnung von Verkehrsbeschränkungen und -verboten aus
Gründen des Schutzes vor Abgasen nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 2. Alt. der
Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

örtlich begrenzte planunabhängige Maßnahmen zur Luftreinhaltung in Form von Ver-
kehrsbeschränkungen oder Verkehrsverboten können geeignet sein, zum Schutz der
Gesundheit der betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner die straßenverkehrsbe-
dingte Überschreitung der Grenzwerte der Neununddreißigsten Verordnung zur Durch-
führung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstan-
dards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV) zu verringern oder deren Zeitraum
zu verkürzen.

Die 39. BImSchV legt Immissionsgrenzwerte für bestimmte Luftschadstoffe fest, die ty-
pischerweise vom Straßenverkehr ausgehen, und wird in der Rechtsprechung bisher
als Orientierungshilfe für die Bewertung der verkehrsbedingten Abgasbelastung her-
angezogen.

Danach kann die zuständige Straßenverkehrsbehörde als planunabhängige Maß-
nahme Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2
Nr. 3, 2. Alt. StVO anordnen, wenn die Grenzwerte der 39. BImSchV überschritten
sind.



Wegen der mit einer Überschreitung von Immissionsgrenzwerten verbundenen Gesundheitsbeeinträchtigung sind verkehrsbeschränkende Maßnahmen der Struktur nach unter denselben Voraussetzungen zu treffen, die bei Vorliegen eines entsprechenden Luftreinhalteplans oder eines entsprechenden Plans für kurzfristige Maßnahmen nach §§ 47, 40 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) maßgebend wären. Planunabhängige Maßnahmen sind somit nach den gleichen Maßstäben zu bemessen wie eine Festlegung im Luftreinhalteplan.

Der Anordnung von Verkehrsbeschränkungen oder -verboten als planunabhängige Maßnahme gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 2. Alt. StVO steht auch nicht entgegen, dass für das betreffende Gebiet ein Luftreinhalteplan nach § 47 Abs. 1 BImSchG aufgestellt ist oder der bestehende Luftreinhalteplan fortgeschrieben wird, soweit durch die planabhängigen Maßnahmen die Grenzwerte im maßgeblichen Planfall nicht eingehalten werden. Gleiches gilt in Bezug auf Pläne für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen nach § 47 Abs. 2 BImSchG. Dem geltenden Recht, insbesondere §§ 40 und 47 BImSchG, lässt sich keine Regelung entnehmen, wonach dieses Instrumentarium die Durchführung planunabhängiger Maßnahmen ausschließt (so *OVG Münster*, Urteil vom 09.10.2012, Az.: 8 A 652/09, juris Rn. 55 ff., 57).

Die planunabhängige Anordnung einer Verkehrsbeschränkung oder eines Verkehrsverbots aus Gründen des Schutzes vor Abgasen nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 2. Alt. StVO steht unter dem Zustimmungsvorbehalt des örtlich zuständigen Regierungspräsidiums als Obere Straßenverkehrsbehörde des Landes Hessen. Es wird insoweit auf den HMWEVL-Erlass vom 25.07.2016 (Az.: VI 6-2 - 66k-04-89) verwiesen. Für die Zustimmungserteilung ist eine sachgerechte Prüfung unter Vorlage der entsprechenden Immissionsmessungen bzw. -berechnungen und Verkehrsuntersuchungen (insbesondere im Hinblick auf die Verlagerungsverkehre) mit Bezug auf den Ist- und den Prognosezeitpunkt erforderlich.

Um etwaige Widersprüche zu der Luftreinhalteplanung von vornherein auszuschließen, hat das Regierungspräsidium im Hinblick auf die Geeignetheit und Erforderlichkeit der betreffenden straßenverkehrsrechtlichen Maßnahme vor seiner Entscheidung die Zustimmung der in Hessen zuständigen Plan aufstellenden Behörde einzuholen. Dies ist das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV). Das Regierungspräsidium als Obere Straßenverkehrsbehörde hat die Zustimmung (sowie Stellungnahme) des HMUKLV unter Einhaltung des Dienstweges über die Oberste Straßenverkehrsbehörde des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Hendrik Schüller
Leiter des Referats „Lärmschutz Straße, Verkehrssicherheit“